

handlungen ergab. Was aber die klägerische Ehefrau betrifft, die allerdings den Vorverhandlungen nicht beigewohnt hatte, so würde der Standpunkt der Klagpartei, dass zum mindesten sie, deren Einwilligung zur Perfektion des Vertrages ebenfalls notwendig war, unter der vom Notar, bezw. vom Courtier formulierten Bedingung nur den Abschluss, nicht auch die Erfüllung des Kaufvertrages über die Liegenschaft in Allschwil habe verstehen können, konsequenterweise dazu führen, die vorliegende Klage wegen mangelnden Konsenses abzuweisen; denn der streitige Kaufvertrag lässt sich nicht in einen gültigen und einen ungültigen Teil zerlegen. Ob nun die Klage aus diesem letztern Grunde, oder aber wegen Nichteintritts der vereinbarten Bedingung abgewiesen wird, macht für das Dispositiv keinen Unterschied.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 24. Februar 1914 bestätigt.

V. PROZESSRECHT PROCÉDURE

29. Urteil der I. Zivilabteilung vom 27. März 1914 i. S.
Theiler & Cie, A.-G. gegen Schneeli und Rappaz.

Art. 192, 1 b und Art. 4 BZP: Ob ein Revisionsgrund im Sinne dieser Bestimmungen vorliege, beurteilt sich nach den vor Bundesgericht als Berufungsinstanz gestellten Begehren, für deren Auslegung aber die vor den kantonalen Instanzen gestellten in Betracht kommen können. Auslegung eines Antrages auf Abweisung der Berufung dahin, dass in ihm ein bestimmter Eventualantrag enthalten ist. Verhältnis zwischen Art. 4 BZP und den ihm entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts.

A. — Die Revisionsklägerin, die Firma R. Theiler & Cie, A.-G. in Luzern, hatte früher die Revisionsbeklagten, J. G. Schneeli und Ch. Rappaz, als Angestellte in ihrem Dienst. Durch schriftliche Anzeige vom 25./26. April 1911 erklärte ein kürzlich ernannter Delegierter ihres Verwaltungsrates, Baumann, im Namen der Firma gegenüber beiden das Dienstverhältnis als aufgelöst. Beide bestritten die Zulässigkeit und Gültigkeit der Entlassung und der Entziehung ihrer Vollmachten. Am 2. Mai entnahm Schneeli der Geschäftskasse 3750 Fr., nämlich 2250 Fr. für sich selbst und 1500 Fr. für Rappaz, welche Summen den Salärbeträgen vom 1. Mai bis 15. September 1911 entsprachen. Am 5. Mai hinterlegten die Revisionsbeklagten diese Beträge beim Gerichtspräsidenten von Luzern und liessen dabei der Revisionsklägerin erklären: Die Hinterlegung erfolge für 30 Tage und in der Meinung, dass sie nach Ablauf von 30 Tagen das Depositum einseitig wieder zurückziehen könnten, sofern die Revisionsklägerin nicht binnen dieser Frist ihre allfälligen Ansprüche durch rechtsförmliche Klage geltend mache.

B. — Am 4. Juni 1911 erhob dann die Revisionsklägerin Klage mit den Begehren: « 1. Es seien die Beklagten solidarisch verpflichtet, ihr 3750 Fr. zu bezahlen » nebst Verzugszins zu 5 % seit dem 4. Mai 1911; » 2. Eventuell habe ihr der Beklagte Schneeli 2250 Fr. » und der Beklagte Rappaz 1500 Fr. zu bezahlen mit » entsprechendem Verzugszins; 3. Die Klägerin sei als » berechtigt zu erklären, die von den Beklagten am » 5. Mai beim Gerichtspräsidenten von Luzern deponierten Beträge nebst allfälligem Depotzins auf Rechnung » ihrer Forderung zu entheben. »

In ihrer Antwort haben die Beklagten die Begehren gestellt: « 1. Es sei die Klage gänzlich abzuweisen. 2. Die » Beklagten seien berechtigt zu erklären, die von ihnen » deponierten 2250 Fr. und 1500 Fr. wieder unbeschwert

» zu Handen zu nehmen. 3. Die Klägerin habe ihnen
 » auf der deponierten Summe einen Zins von 5 % zu ver-
 » güten ab 5. Juni 1911 bis zum Bezuge unter Verrech-
 » nung eines allfälligen Depotzinses.»

Das Bezirksgericht Luzern hat durch Urteil vom 7. Februar 1913 erkannt: « 1. Die Beklagten sind solidarisches verpflichtet, an die Klägerin 3750 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 4. Mai 1911 zu bezahlen und es ist die Klägerin berechtigt, auf Rechnung dieser Ansprache die von den Beklagten am 5. Mai 1911 beim Gerichtspräsidentium Luzern deponierten Beträge nebst allfälligem Depotzins zu beziehen. 2. Die Klägerin hat zu bezahlen: a) An den I. Beklagten 2250 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 5. Juni 1911; b) An den zweiten Beklagten 1500 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 5. Juni 1911.» 3. (Abweisung der Parteien mit ihren abweichenden Begehren). 4. (Kostenpunkt). 5. (Urteilsmitteilung).

Das Obergericht des Kantons Luzern, bei dem beide Parteien die Rechtsmittel der Appellation und der Kassation einlegten, hat durch Urteil vom 27. Juni 1913 erkannt: « 1. Die Klage ist abgewiesen; die Beklagten sind berechtigt, die von ihnen beim Gerichtspräsidenten von Luzern deponierten 2275 Fr. und 1500 Fr. wieder unbeschwert zu Handen zu nehmen. 2. Die Klägerin hat den Beklagten auf die deponierte Summe einen Zins von 5 % seit 5. Juni 1911 bis zu deren Bezug zu vergüten, unter Verrechnung eines allfälligen Depotzinses.» 3. (Abweisung der Parteien mit ihren weitergehenden Begehren). 4. (Kostenpunkt). 5. Urteilsmitteilung).

C. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt und begründet: Es sei das angefochtene Urteil im Sinne der Zusprechung der gestellten Klagebegehren abzuändern.

Die Beklagten haben in ihrer Rechtsantwort beantragt:

Es sei die Berufung abzuweisen und das Urteil des Obergerichts zu bestätigen.

D. — Das Bundesgericht hat durch Urteil vom 31. Oktober 1913 die Berufung dahin begründet erklärt, dass es in Ziffer I seines Urteils unter Aufhebung des angefochtenen obergerichtlichen Urteils wörtlich im Sinne der Dispositive 1 und 2 des bezirksgerichtlichen Urteils erkannte. In den Ziffern II und III regelt es die Kostenfrage, in Ziffer IV die Urteilsmitteilung.

E. — Gegen das bundesgerichtliche Urteil hat nunmehr die Klägerin gültig das Rechtsmittel der Revision ergriffen mit den Anträgen, die Revision zu bewilligen und die Punkte I 2, II und III des Urteilsdispositivs aufzuheben. . . .

Als Revisionsgründe werden geltend gemacht: 1. der des Art. 192, 1, b BZP, soweit er auf Art. 4 BZP verweist, mit der Behauptung: Während die Beklagten die Aushändigung der von ihnen deponierten Geldsumme verlangt und also einen Eigentumsanspruch zum Gegenstande ihres Rechtsbegehrens gemacht hätten, habe ihnen das Bundesgericht in Dispositiv I 2 eine Forderung, ein Recht obligatorischer Natur zugesprochen, somit etwas ganz anderes. Durch Dispositiv I 1 schon werde der Streit vollständig entschieden. 2. . . .

F. — Die Revisionsbeklagten haben in ihrer Rechtsantwort auf gänzliche und kostenfällige Abweisung des Revisionsgesuches angetragen.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung:

1. — Der Revisionskläger beruft sich zunächst auf Art. 192, 1, b BZP als Revisionsgrund und zwar insofern, als die Bestimmung die Revision im Falle einer Verletzung des Art. 4 BZP zulässt. Nach diesem Artikel darf das Bundesgericht « einer Partei weder Meh-

res oder Anderes zusprechen, als sie selbst verlangt, noch weniger als die Gegenpartei anerkannt hat. » Die Vorschrift war ursprünglich nur für die vom Bundesgerichte als einziger Instanz zu beurteilenden Fälle berechnet und erst später ist sie dann auch auf die Entscheide des Gerichts als Berufungsinstanz gegenüber kantonalen Gerichten anwendbar erklärt worden. In letzterer Beziehung beurteilt sich die Frage, ob in einem bestimmten Falle das Bundesgericht entgegen dem Art. 4 sich nicht an das von einer Partei Verlangte oder von der Gegenpartei Anerkannte gehalten habe, nach den Begehren, die von den Parteien in Beziehung auf das durch die Berufung angefochtene Urteil gestellt wurden. Denn vor Bundesgericht handelt es sich hier darum, inwieweit das Urteil der kantonalen Oberinstanz abzuändern und durch ein bundesgerichtliches von anderm Inhalte zu ersetzen sei (vergl. Art. 67² OG). Die vor den kantonalen Instanzen gestellten Parteianträge aber, und im besondern die Klage- und Antwortbegehren, kommen nur mittelbar in Betracht, insofern, als sich die Parteianträge im Berufungsverfahren inhaltlich auf sie beziehen.

Nun hat aber hier die Revisionsklägerin gar nicht behauptet, dass das Dispositiv des bundesgerichtlichen Urteils über die in der Berufungsinstanz gestellten Anträge hinausgehe, sondern sie hat die gerügte Verletzung des Art. 4 BZP lediglich darauf gestützt, dass das, was das Bundesgericht den Beklagten zugesprochen habe, von diesen nicht zum Gegenstand ihrer Begehren der Klagebeantwortung gemacht worden sei. Dem Revisionsgesuch fehlt sonach in der rechtlich wesentlichen Beziehung die erforderliche Substanziierung.

Uebrigens erweist sich das Gesuch, vom erörterten Standpunkt aus betrachtet, als unbegründet: Für eine mögliche Verletzung des Art. 4 BZP kommt vorerst von den Anträgen der Berufungsparteien nur jener der Berufungsbeklagten in Frage, der auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen obergerichtli-

chen Urteils gelautet hat. Sodann kann auch von keiner vom Gerichte nicht berücksichtigten « Anerkennung » durch die « Gegenpartei » im Sinne des Art. 4 die Rede sein und ebensowenig davon, dass das bundesgerichtliche Urteil den Beklagten « Mehreres » als verlangt zuspreche. Endlich aber lässt sich auch nicht sagen, dass das Bundesgericht « Anderes » als anbegehrt zuerkenne, wenn es nicht dem Antrag auf völlige Abweisung der Berufung entspricht, sondern das angefochtene Urteil durch Wiederherstellung des erstinstanzlichen — dessen Dispositiv wörtlich in das bundesgerichtliche Dispositiv aufgenommen ist — abändert: In dem Begehren auf gänzliche Abweisung der Berufung und Bestätigung des obergerichtlichen Urteils liegt von selbst als ein Minus das Begehren, eventuell das bezirksgerichtliche Urteil wiederherzustellen, das zu Gunsten der Beklagten weniger weit geht und deshalb von ihnen vor Obergericht angefochten wurde, das ihnen aber immerhin (unter Absprechung der beanspruchten Rechte auf das Depot) eine Schadenersatzforderung zuerkennt. Dass die Berufungsbeklagten die Sache vom Bundesgericht eventuell gemäss dem erstinstanzlichen Urteil entschieden wissen wollten, wird noch dadurch bekräftigt, dass aus ihrer Antwort und Replik vor erster Instanz deutlich ihr Wille erhellt, eine Forderung genannter Art geltend zu machen, wenn sie auch ein besonderes Begehren in diesem Sinne nicht gestellt hatten. An dem Gesagten ändert auch die Behauptung der Revisionsklägerin nichts, der erstinstanzliche Richter habe den Beklagten etwas anderes zugesprochen, als sie verlangt hätten, nämlich statt eines Eigentumsanspruches einen Forderungsanspruch. Damit wird eine Verletzung nicht des Art. 4 ZGB gerügt, sondern des im kantonalen Prozessrecht (§ 262 Ziff. 2 der luzernischen ZPO) und für die kantonalen Instanzen geltenden Grundsatzes, dass der Richter nicht über die Parteibegehren hinausgehen dürfe. Eine Verletzung des entsprechenden eidgenössischen Prozessgrundsatzes aber,

den der Art. 4 BZP für das Bundesgericht aufstellt, ist nur möglich in Hinsicht auf solche Begehren, die im bundesgerichtlichen Verfahren und gegenüber dem Bundesgerichte gestellt werden. Andernfalls würde sich unter Umständen ergeben, dass der genannte Prozessgrundsatz nach kantonalem Rechte oder dessen Auslegung durch den kantonalen Richter weiter oder weniger weit geht als nach dem Art. 4 oder dem diesem vom Bundesgerichte beigelegten Sinne; der nämliche Tatbestand unterstände so einer sachlich verschiedenen Beurteilung durch zwei verschiedene Gesetzgebungen. Nach alldem kann also daraus, dass eine kantonale Instanz bei ihrem Entscheide sich nicht an die vor ihr gestellten Parteibegehren gehalten hat und das Bundesgericht später seinen Berufungsentscheid im Sinne dieser Instanz erlässt, keine Missachtung des Art. 4 BZP abgeleitet werden, sofern nur vor Bundesgericht ein Antrag, im Sinne jenes Entscheides zu urteilen, gestellt wurde, was hier, wie gesagt, der Fall war.

2.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.

VI. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

POURSUITES ET FAILLITES

Siehe III. Teil N° 24 u. 25. — Voir III^e partie N°s 24 et 25.

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

30. Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. Mai 1914 i. S.
Sessler, Beklagter, gegen Abt, Kläger.

Bedeutung des Art. 28 ZGB (« Verletzung persönlicher Verhältnisse »). Verhältnis des ersten Absatzes dieses Artikels zu Art. 49 OR. — Streitwertberechnung im Falle der Anrufung der erstgenannten Gesetzesbestimmung.

A. — Die Beklagten und Berufungskläger haben beim Präsidenten des Verbands schweizerischer Eisenwarenhändler, dem der Kläger angehört, gegen den Kläger die Anschuldigung erhoben, dass er in Verletzung der Statuten jenes Verbandes Eisenwaren direkt an Handwerker liefere. Wegen dieser Anschuldigung hat Abt folgende Klage erhoben:

1. Es sei gerichtlich festzustellen, dass die von den Beklagten beim Verband der Grobeisenhändler des Kantons Bern gegen S. Abt eingereichte Anklage unbegründet ist und der Wahrheit nicht entspricht.

2. Die Beklagten haben dem Kläger den durch ihre verläumderischen Behauptungen verursachten Schaden zu ersetzen.

3. Die Beklagten haben dem Kläger bezüglich der aufgestellten unwahren Beschuldigungen unerlaubter Geschäftsprinzipien auf richterliche Bestimmung hin Genugtuung zu leisten.

B. — Durch Urteil vom 20. Februar 1914 hat der Appellationshof des Kantons Bern das erste Klagbegehren « im Sinne der Motive » zugesprochen und die beiden andern Begehren abgewiesen.